



**Tiefbauamt**

56-1

Kantonsstrasse Nr. 6, Martinsbruggstrasse –  
Kantonsgrenze/AR (Grub)

RMS-Kilometer 2.268 – 8.708

Gemeinde Eggersriet

Bauobjekt LSP Eggersriet, Abschnitt 11.1

Plan, Massstab **Dossier Erleichterungsanträge**

Projektverfasser  Meyer & Schaltegger AG Singenbergstrasse 18 9000 St.Gallen  T 071 223 78 08 www.meyerschaltegger.ch	Genehmigungsvermerke  <b>Entwurf</b>	vom TBA freigegeben		
Plan 01.56-1 Projekt B11.7.011.001 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4		
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
<b>Vorprojekt</b>	gm	gm	bs	09.02.2024
Bauprojekt				
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				

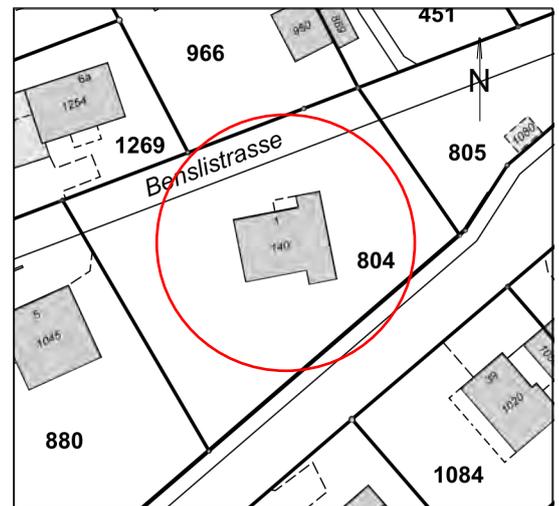
LSP Eggersriet, Abschnitt 11.1: Erleichterungen

Objekt Nr.	Adresse	GVA-Nr.	Parz.-Nr.	Nutzungszone	ES	Nutzung	IGW T	IGW N	AW T	AW N	Lr T 2042 dB(A)	Lr N 2042 dB(A)	Lr T 2042 dB(A) saniert	Lr N 2042 dB(A) saniert	über GW T 2042 saniert	über GW N 2042 saniert	Personen	Baujahr vor 1985	Bemerkungen	Seite
804,140	Benslistrasse 1	140	804	WG2	II	W	60	50	70	65	62	50	61	49	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	3
506,45	Heidenerstrasse 2	45	506	K2	III	W	65	55	70	65	68	56	66	55	IGW	IGW	6	ja	freiwilliger Einbau SSF	4
505,829	Heidenerstrasse 3	829	505	OeBA	II	W	60	50	70	65	63	52	62	51	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	6
957,874	Heidenerstrasse 21	874	957	WG2	II	W	60	50	70	65	63	51	62	51	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	8
845,21	Heidenerstrasse 31	21	845	WG2	II	W	60	50	70	65	63	52	63	52	IGW	IGW	6	ja	freiwilliger Einbau SSF	9
825,820	Heidenerstrasse 36	820	825	L	III	W	65	55	70	65	67	55	67	55	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	10
611,200	Sonnenhügel 200	200	611	L	III	W	65	55	70	65	66	55	66	55	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	11
572,196	Sonnhalde 196	196	572	L	III	W	65	55	70	65	66	54	66	54	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	12
454,118	St. Gallerstrasse 24	118	454	WG2	II	W	60	50	70	65	65	53	64	52	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	13
456,123	St. Gallerstrasse 31	123	456	W2	II	W	60	50	70	65	65	54	64	52	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	14
378,131	St. Gallerstrasse 36	131	378	WG2	II	W	60	50	70	65	66	54	64	53	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	16
1083,1019	St. Gallerstrasse 37	1019	1083	W2	II	W	60	50	70	65	63	52	62	50	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	18
1084,1020	St. Gallerstrasse 39	1020	1084	W2	II	W	60	50	70	65	64	52	63	51	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	19
881,1142	St. Gallerstrasse 41a	1142	881	W2	II	W	60	50	70	65	63	51	62	50	IGW	IGW	3	nein		20
488,1143	St. Gallerstrasse 41b	1143	488	W2	II	W	60	50	70	65	63	52	62	50	IGW	IGW	3	nein		21
493,1144	St. Gallerstrasse 41c	1144	493	W2	II	W	60	50	70	65	63	51	62	50	IGW	IGW	3	nein		22
1142,232	Steingrueben 232	232	1142	L	III	W	65	55	70	65	66	55	66	55	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	23
1109,145	Tannacker 145	145	1109	L	III	W	65	55	70	65	67	56	67	56	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	24
1109,146	Tannacker 146	146	1109	L	III	W	65	55	70	65	69	58	69	58	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	25
577,148	Tannacker 148/149	148	577	L	III	W	65	55	70	65	67	55	67	55	IGW	IGW	3	ja	freiwilliger Einbau SSF	26

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Benslistrasse 1	Vor Sanierung Lr Tag 62 dB(A) Lr Nacht 50 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 61 dB(A) Lr Nacht 49 dB(A)
Objekt Nr.	804,140	Immissionsgrenzwert:
GVA-Nr.	140	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Parzellen-Nr.	804	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
Zone	WG2	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
Nutzung	Wohnen	Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmassnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Da eine Lärmschutzwand oberhalb der Strassenböschung erstellt werden müsste, ist der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.

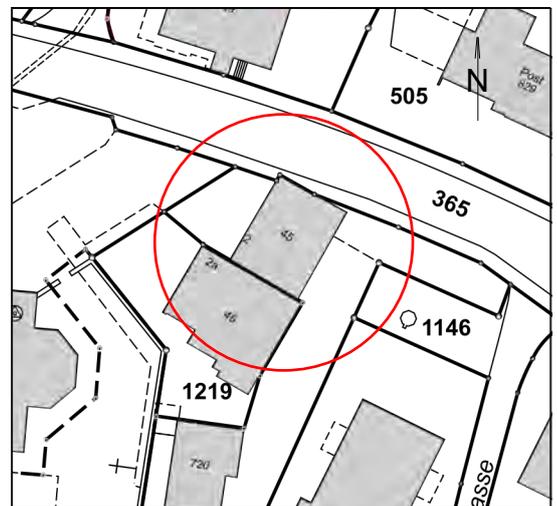
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Heidenerstrasse 2	Vor Sanierung Lr Tag 68 dB(A) Lr Nacht 56 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 66 dB(A) Lr Nacht 55 dB(A)
Objekt Nr.	506,45	
GVA-Nr.	45	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	506	Wohnen: Tag 65 dB(A) Nacht 55 dB(A)
Zone	K2	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmassnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Das zu sanierende Gebäude befindet sich in einem Ortsbildschutzgebiet (OS A). Diese Zone dient insbesondere dem Schutz des Ortsbilds. Aus diesem Grunde kann eine Lärmschutzwand hier nicht realisiert werden.
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.

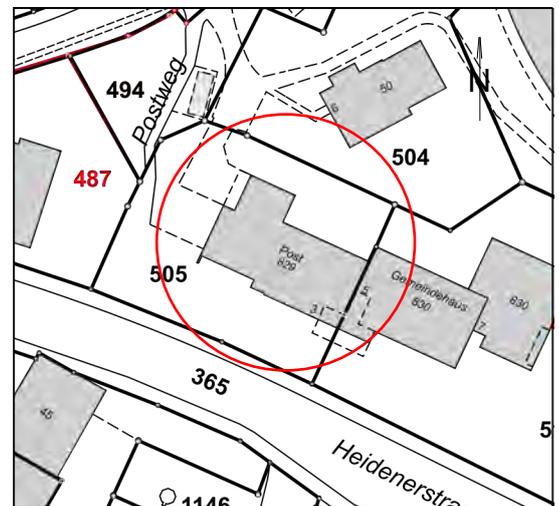
## Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Heidenerstrasse 3	Vor Sanierung Lr Tag 63 dB(A) Lr Nacht 52 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 62 dB(A) Lr Nacht 51 dB(A)
Objekt Nr.	505,829	
GVA-Nr.	829	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	505	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Zone	OeBA	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
ES	II	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmassnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Das zu sanierende Gebäude befindet sich in einem Ortsbildschutzgebiet (OS A). Diese Zone dient insbesondere dem Schutz des Ortsbilds. Aus diesem Grunde kann eine Lärmschutzwand hier nicht realisiert werden.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

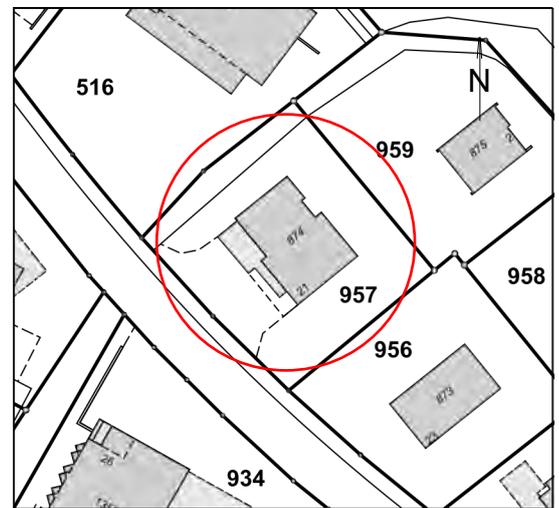
## Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Heidenerstrasse 21	Vor Sanierung Lr Tag 63 dB(A) Lr Nacht 51 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 62 dB(A) Lr Nacht 51 dB(A)
Objekt Nr.	957,874	Immissionsgrenzwert:
GVA-Nr.	874	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Parzellen-Nr.	957	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
Zone	WG2	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
Nutzung	Wohnen	Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Heidenerstrasse 31	Vor Sanierung Lr Tag 63 dB(A) Lr Nacht 52 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 63 dB(A) Lr Nacht 52 dB(A)
Objekt Nr.	845,21	Immissionsgrenzwert:
GVA-Nr.	21	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Parzellen-Nr.	845	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
Zone	WG2	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
Nutzung	Wohnen	Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

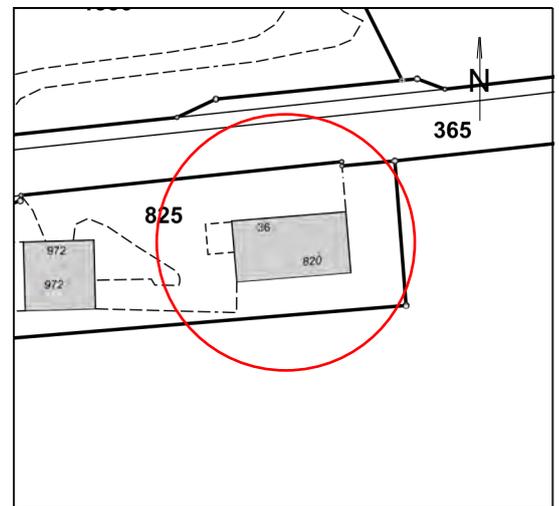
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Heidenerstrasse 36	Vor Sanierung Lr Tag 67 dB(A) Lr Nacht 55 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 67 dB(A) Lr Nacht 55 dB(A)
Objekt Nr.	825,820	Immissionsgrenzwert:
GVA-Nr.	820	Wohnen: Tag 65 dB(A) Nacht 55 dB(A)
Parzellen-Nr.	825	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Zone	L	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
Nutzung	Wohnen	Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

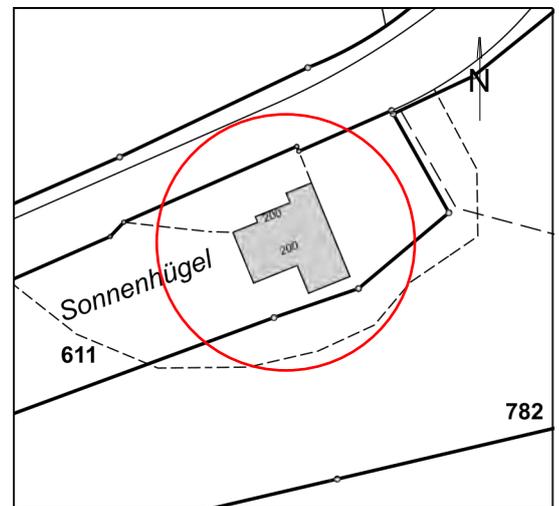
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Sonnenhügel 200	Vor Sanierung Lr Tag 66 dB(A) Lr Nacht 55 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 66 dB(A) Lr Nacht 55 dB(A)
Objekt Nr.	611,200	
GVA-Nr.	200	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	611	Wohnen: Tag 65 dB(A) Nacht 55 dB(A)
Zone	L	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Eine Reduktion der Geschwindigkeit ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

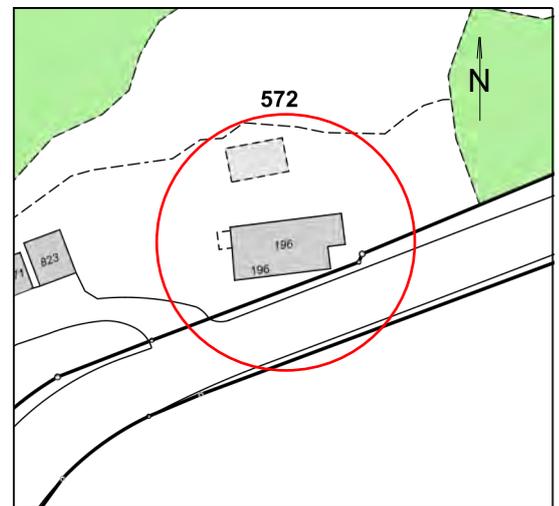
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Sonnhalden 196	Vor Sanierung Lr Tag 66 dB(A) Lr Nacht 54 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 66 dB(A) Lr Nacht 54 dB(A)
Objekt Nr.	572,196	Immissionsgrenzwert:
GVA-Nr.	196	Wohnen: Tag 65 dB(A) Nacht 55 dB(A)
Parzellen-Nr.	572	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Zone	L	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
Nutzung	Wohnen	Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.

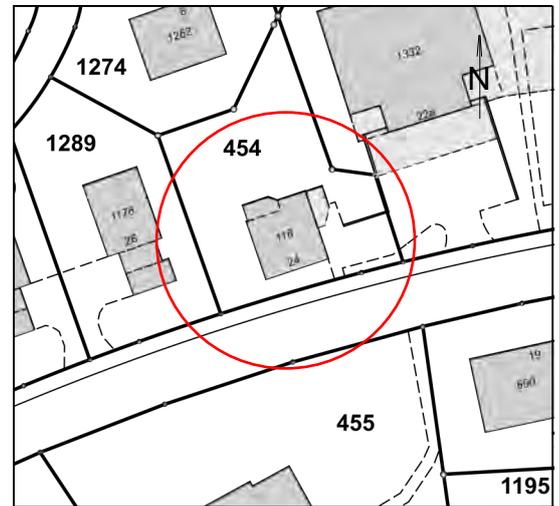
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	St. Gallerstrasse 24	Vor Sanierung Lr Tag 65 dB(A) Lr Nacht 53 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 64 dB(A) Lr Nacht 52 dB(A)
Objekt Nr.	454,118	
GVA-Nr.	118	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	454	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Zone	WG2	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
ES	II	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmassnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.

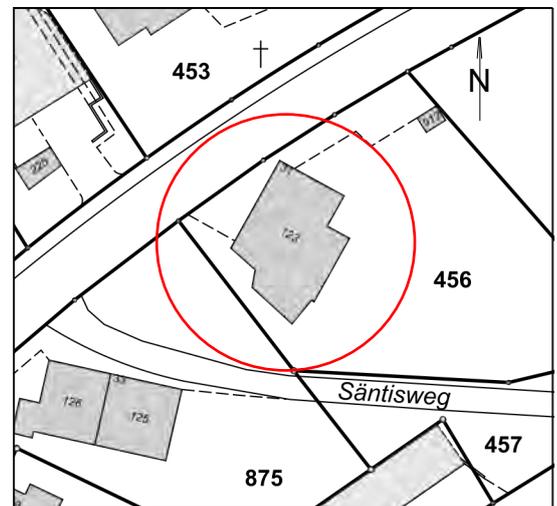
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	St. Gallerstrasse 31	Vor Sanierung Lr Tag 65 dB(A) Lr Nacht 54 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 64 dB(A) Lr Nacht 52 dB(A)
Objekt Nr.	456,123	
GVA-Nr.	123	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	456	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Zone	W2	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
ES	II	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmaßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmaßnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

## Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	St. Gallerstrasse 36	Vor Sanierung Lr Tag 66 dB(A) Lr Nacht 54 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 64 dB(A) Lr Nacht 53 dB(A)
Objekt Nr.	378,131	
GVA-Nr.	131	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	378	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Zone	WG2	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
ES	II	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmaßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmaßnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.

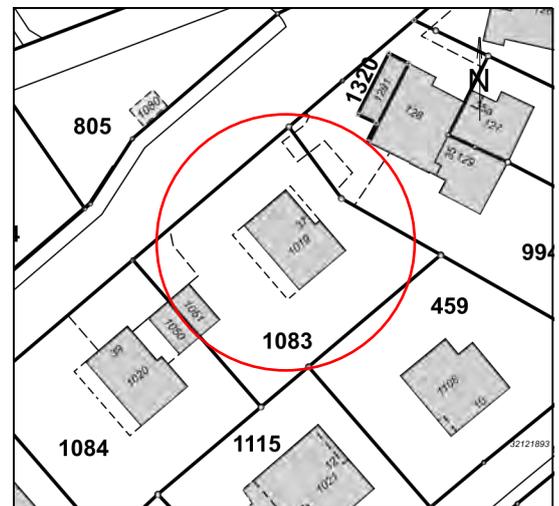
## Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	St. Gallerstrasse 37	Vor Sanierung Lr Tag 63 dB(A) Lr Nacht 52 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 62 dB(A) Lr Nacht 50 dB(A)
Objekt Nr.	1083,1019	
GVA-Nr.	1019	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	1083	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Zone	W2	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
ES	II	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmaßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmaßnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Eine mögliche Lärmschutzwand würde zu kurz, der Lärm wird nicht genügend abgeschirmt und es kommt zu störenden Pegelschwankungen, wenn ein Fahrzeug die Abschirmung passiert.

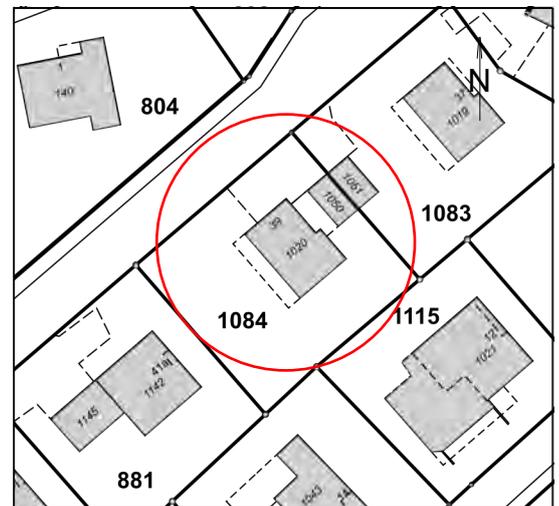
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	St. Gallerstrasse 39	Vor Sanierung Lr Tag 64 dB(A) Lr Nacht 52 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 63 dB(A) Lr Nacht 51 dB(A)
Objekt Nr.	1084,1020	
GVA-Nr.	1020	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	1084	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Zone	W2	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
ES	II	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmassnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

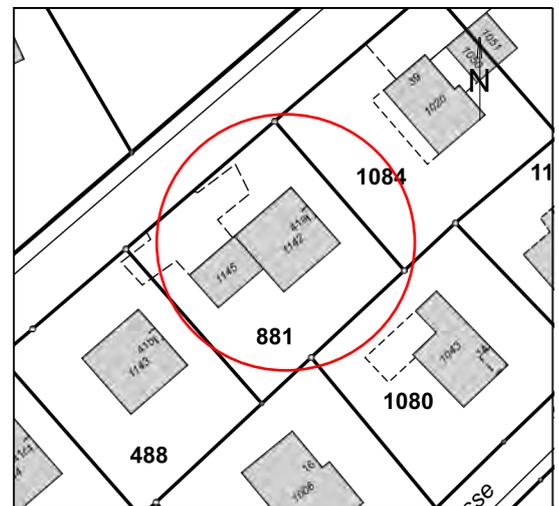
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	St. Gallerstrasse 41a	Vor Sanierung Lr Tag 63 dB(A) Lr Nacht 51 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 62 dB(A) Lr Nacht 50 dB(A)
Objekt Nr.	881,1142	
GVA-Nr.	1142	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	881	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Zone	W2	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
ES	II	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmassnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

### Schallschutzmassnahmen:

Die Baubewilligung für das Gebäude wurde nach dem 1.1.1985 erteilt. Damit besteht kein Anspruch auf Schallschutzmassnahmen.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	St. Gallerstrasse 41b	Vor Sanierung Lr Tag 63 dB(A) Lr Nacht 52 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 62 dB(A) Lr Nacht 50 dB(A)
Objekt Nr.	488,1143	
GVA-Nr.	1143	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	488	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Zone	W2	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
ES	II	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmaßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmaßnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.

### Schallschutzmassnahmen:

Die Baubewilligung für das Gebäude wurde nach dem 1.1.1985 erteilt. Damit besteht kein Anspruch auf Schallschutzmassnahmen.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	St. Gallerstrasse 41c	Vor Sanierung Lr Tag 63 dB(A) Lr Nacht 51 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 62 dB(A) Lr Nacht 50 dB(A)
Objekt Nr.	493,1144	
GVA-Nr.	1144	Immissionsgrenzwert:
Parzellen-Nr.	493	Wohnen: Tag 60 dB(A) Nacht 50 dB(A)
Zone	W2	Gewerbe: Tag 65 dB(A)
ES	II	Alarmwert:
Nutzung	Wohnen	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
		Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmaßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Der Einbau eines lärmarmen Belags im Bereich der Liegenschaft mit einem akustischen Nutzen von 2 dB(A) ist als Sanierungsmaßnahme vorgesehen.
- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.

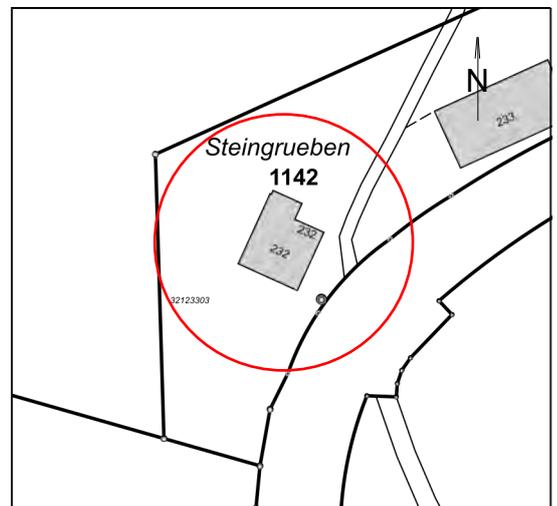
### Schallschutzmassnahmen:

Die Baubewilligung für das Gebäude wurde nach dem 1.1.1985 erteilt. Damit besteht kein Anspruch auf Schallschutzmassnahmen.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Steingrueben 232	Vor Sanierung Lr Tag 66 dB(A) Lr Nacht 55 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 66 dB(A) Lr Nacht 55 dB(A)
Objekt Nr.	1142,232	Immissionsgrenzwert:
GVA-Nr.	232	Wohnen: Tag 65 dB(A) Nacht 55 dB(A)
Parzellen-Nr.	1142	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Zone	L	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
Nutzung	Wohnen	Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

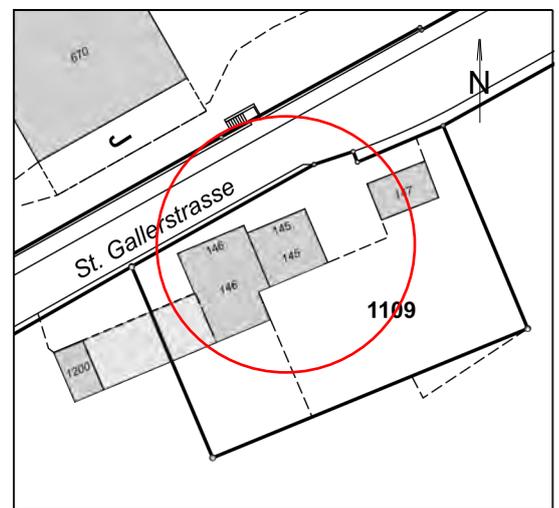
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Tannacker 145	Vor Sanierung Lr Tag 67 dB(A) Lr Nacht 56 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 67 dB(A) Lr Nacht 56 dB(A)
Objekt Nr.	1109,145	Immissionsgrenzwert:
GVA-Nr.	145	Wohnen: Tag 65 dB(A) Nacht 55 dB(A)
Parzellen-Nr.	1109	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Zone	L	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
Nutzung	Wohnen	Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

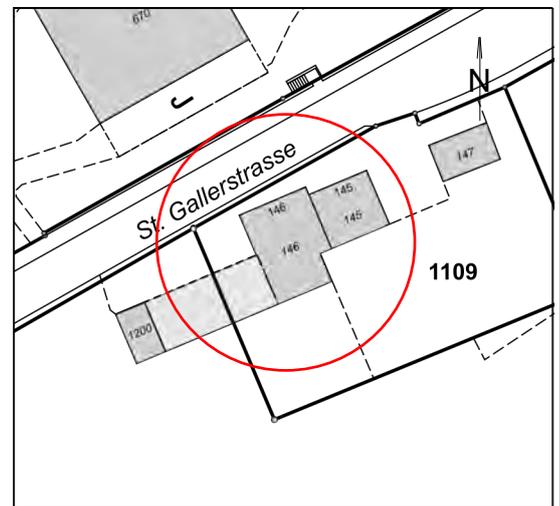
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Tannacker 146	Vor Sanierung Lr Tag 69 dB(A) Lr Nacht 58 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 69 dB(A) Lr Nacht 58 dB(A)
Objekt Nr.	1109,146	Immissionsgrenzwert:
GVA-Nr.	146	Wohnen: Tag 65 dB(A) Nacht 55 dB(A)
Parzellen-Nr.	1109	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Zone	L	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
Nutzung	Wohnen	Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmaßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

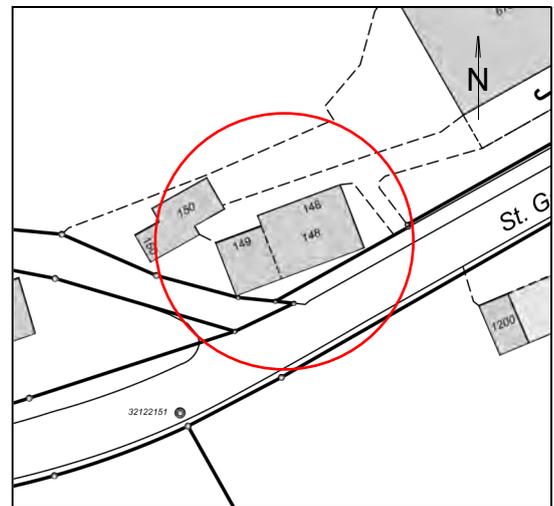
### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.

## Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Eggersriet	Lärmbelastung 2042:
Adresse	Tannacker 148/149	Vor Sanierung Lr Tag 67 dB(A) Lr Nacht 55 dB(A)
		Nach Sanierung Lr Tag 67 dB(A) Lr Nacht 55 dB(A)
Objekt Nr.	577,148	Immissionsgrenzwert:
GVA-Nr.	148	Wohnen: Tag 65 dB(A) Nacht 55 dB(A)
Parzellen-Nr.	577	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Zone	L	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70 dB(A) Nacht 65 dB(A)
Nutzung	Wohnen	Gewerbe: Tag 75 dB(A)



### Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei dieser Liegenschaft überschritten. Es wurden deshalb Sanierungsmassnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Aus folgenden Gründen beantragt der Strasseneigentümer im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterung:

- Eine Reduktion der Geschwindigkeit unter 50 km/h ist aufgrund der Strassenfunktion nicht verhältnismässig (siehe Technischer Bericht Kapitel 4.2.2).
- Der Abstand zwischen einer möglichen Lärmschutzwand und dem Gebäude ist zu gering, die Sicht aus dem Gebäude wird behindert, die Fassade wird beschattet.
- Der Zugang oder die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt von der Kantonsstrasse her und würde durch Lärmschutzwände behindert.
- Der Raum zwischen Strasse und Gebäude wird als Parkplatz genutzt, eine Lärmschutzwand würde die Zufahrt verunmöglichen.

### Schallschutzmassnahmen:

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern werden geprüft.